

Richtlinie der Gemeinde Alheim für die finanzielle Unterstützung von Vereinen und Verbänden der Gemeinde Alheim im Rahmen der Förderung des Freizeitsportes sowie der Jugend- und Kulturarbeit (Vereins - Förder - Richtlinie)

EINFÜHRUNG -PRÄAMBEL-

Die Förderung des Freizeitsportes sowie der Kultur- und Jugendarbeit hat gerade in unserer Zeit eine zunehmende gesundheits-, bildungs- und gesellschaftspolitische Bedeutung. In Anerkennung dessen wurde im Land Hessen der Förderung des Sports Verfassungsrang eingeräumt. Die Gemeinde Alheim betrachtet es daher als ihre Aufgabe, ortsansässige Vereine, die einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Gemeinschaftslebens (dem Allgemeinwohl dienende Aktivitäten) erbringen und darüber hinaus Jugendlichen und Erwachsenen die Möglichkeit einer sinnvollen Freizeitgestaltung bieten, auf breiter Basis zu unterstützen.

Um die einzelnen Fördertatbestände nachvollziehbar zu regeln, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Alheim in ihrer Sitzung am 07.12.2004 folgende Neufassung, **einschließlich der am 25.02.2010 beschlossenen 1. Änderung (Wegfall letzter Satz in § 3 Abs.10)**, der Förderrichtlinie erlassen.

§ 1

FÖRDERGRUNDSÄTZE

- (1)** Nach dieser Richtlinie gefördert werden ortsansässige Vereine, die erkennbare Aktivitäten entfalten und deren Tätigkeiten dem Gemeinwohl nicht zuwiderlaufen. Diese Richtlinie findet darüber hinaus auch auf Vereinigungen und Verbände sinngemäße Anwendung (ggf. auch nur für Einzelfördertatbestände), die vom Gemeindevorstand als förderfähig anerkannt sind und die dem Gemeinwohl dienende Zwecke in der Gemeinde Alheim erfüllen. Die Förderung erfolgt in Form von Allgemeinen und maßnahmenbezogenen Zuschüssen.
- (2)** Ziel dieser Förderung ist es, die finanziellen Leistungen von Bund, Land und Kreis sowie der Vereine selbst zu ergänzen und so
 - ein möglichst hohes Maß an sportlicher und sonstiger, dem Gemeinwohl dienender, gemeinnütziger Betätigung in der Breite und Leistungen in der Spitze zu fördern
 - ein umfassendes Freizeitangebot zu verwirklichen und so einen angemessenen Beitrag zur Gesunderhaltung und sinnvollen Freizeitgestaltung der Bevölkerung zu leisten.
- (3)** Für die Vereine/Vereinigungen der Freiwilligen Feuerwehren erfolgt eine maßnahmenbezogene Förderung
 - nach § 3 Abs. 5 für Einmalige Zuschüsse zur Ersatzbeschaffung von Einsatzkleidung und
 - nach § 3 Abs. 9 für die Unterstützung von Jugendfahrten
- (4)** Für Chöre der Kirchengemeinden erfolgt eine maßnahmenbezogene Förderung nach § 3 Abs. 4, S. 1-2.
- (5)** Für kirchliche Jugendgruppen erfolgt eine maßnahmenbezogene Förderung nach § 3 Abs. 9.
- (6)** Zuschüsse zur Förderung der Vereinsarbeit können nach dieser Richtlinie nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden.
- (7)** Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

§ 2

FÖRDERUNGSGEGENSTAND

Die Förderung erstreckt sich auf

- Allgemeine Vereinsbeziehung
- Jugendarbeit
- Vereinsanlagen und deren Unterhaltung
- Anschaffung langlebiger Vereinsgeräte (angenommene Mindestnutzungsdauer 1 Jahr und kein Klein-, Spiel- oder Verbrauchsgerät)
- Vereinsveranstaltungen von überörtlicher Bedeutung
- sonstige außerordentliche Fördermaßnahmen (im wesentlichen Ehrenpreise, Vereinsjubiläen, allg. Vereinszuschüsse) – Unterstützungsmaßnahmen für Spitzen- und Leistungssport

§ 3

ART DER FÖRDERUNG

(1) Allgemeiner Vereinszuschuss

Vereine erhalten pro Kalenderjahr einen allgemeinen Zuschuss, der sich nach der Anzahl der Mitglieder richtet. Dieser beträgt 1,00 € pro Mitglied und Kalenderjahr.

Die Mitgliederzahl ist der Gemeinde anhand einer Kopie der Verbandsmeldeliste oder einer anderen geeigneten Unterlage nachzuweisen.

(2) Förderung der Jugendarbeit

Zur Förderung der Jugendarbeit wird den Vereinen zusätzlich ein jährlicher Zuschuss von **3,00 €** pro jugendlichem Mitglied unter 18 Jahren gewährt.

Jugendgruppen die aktiv im Gemeindejugendring der Gemeinde Alheim mitarbeiten erhalten eine zusätzliche Förderung in Höhe von **1,00 €** pro Mitglied. Die Auszahlungsfestlegungen beschließt der Vorstand des Gemeindejugendringes.

(3) Gemeinde- und Vereinsanlagen/ - Einrichtungen

Sportvereine die eigene Anlagen oder Einrichtungen unterhalten, können eine jährliche Unterhaltungspauschale erhalten. Den Förderbetrag setzt der Gemeindevorstand unter Berücksichtigung der vom Verein selbst erbrachten Unterhaltungsaufwendungen fest. Bestehende vertragliche Regelungen mit Vereinen bleiben hiervon unberührt.

Darüber hinaus kann die Gemeinde Vereinen die sich in besonderem Maße um das Gemeinwohl bemühen, kostenfrei Räumlichkeiten für ihre Vereinsarbeit zur Verfügung stellen.

Die Regelungen der Satzung über Gemeinschaftseinrichtungen bleiben hiervon unberührt.

Bei überdurchschnittlich hohen Unterhaltungs-/Bewirtschaftungskosten kann den verursachenden Vereinen jedoch eine Kostenbeteiligung auferlegt werden.

Die Verbrauchsmaterialien in den Einrichtungen sind der Gemeinde Alheim anteilig zu erstatten.

(4) Einmalige Zuschüsse

Zur Anschaffung langlebiger und für die Vereinsaktivitäten notwendiger Geräte wird ein Zuschuss in Höhe von 5 % der Anschaffungskosten, maximal bis zur Höhe von 2000,- € pro Verein und Jahr, gewährt. Die erforderliche Mindestinvestitionssumme pro Anschaffungsmaßnahme beträgt im Einzelfall 500,- € (Bagatellgrenze).

Zum Neu-, An-, Umbau oder der Sanierung von Vereinsanlagen wird in der Regel ein Zuschuss von bis zu 10% der nachgewiesenen förderfähigen Gesamtkosten gewährt. Die erforderliche Mindestinvestitionssumme pro Maßnahme beträgt 1.000,00 € (Bagatellgrenze) und der Höchstzuschuss 5.000,00 €.

Eine Förderung erfolgt jedoch nur, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Entsprechende Nachweise sind der Gemeinde vorzulegen.

(5) Anschaffung von Ersatzausrüstung für die Feuerwehren

Zur Beschaffung von Ersatzausrüstung der Einsatz- und Altersabteilungen der Feuerwehren wird in der Regel ein Zuschuss in Höhe von 10 % der förderfähigen Gesamtkosten gewährt.

(6) Förderung von überregionalen Veranstaltungen

Für sportliche oder kulturelle Veranstaltungen (Theater- oder Musikabende, Ausstellungen, Vorträge etc.) von überörtlicher Bedeutung, die den Zielsetzungen des jeweiligen Vereins entsprechen, können auf Antrag Zuschüsse gewährt werden. Zuschüsse werden nur zu ungedeckten Kosten gewährt. Die finanzielle Zuwendung darf im Einzelfall 125,00 € nicht überschreiten.

Unterstützungsfähig sind nur solche öffentliche Veranstaltungen, die in der Gemeinde Alheim stattfinden und auf die z.B. durch Plakate oder in der Presse hingewiesen wurde.

(7) Unterstützungsmaßnahmen für Spitzen- und Leistungssport

Für die Teilnahme ihrer Mitglieder an Meisterschaften, die weit über den üblichen regelmäßigen Vereinsbetrieb hinausgehen, können diese eine zusätzliche Förderung erhalten.

Über die einzelne Förderung entscheidet der Gemeindevorstand. Die überregionale Bedeutung und die gemeindliche Außenwirkung sind hierbei besonders zu würdigen.

Die Förderung Jugendlicher hat Vorrang.

(8) Starthilfe bei Vereinsgründung

Gruppen, die sich die Gründung eines Vereines nach der Zweckbestimmung dieser Richtlinie (Präambel) zum Ziel gesetzt haben, kann die Gemeinde bis zur Vereinsgründung vorhandene Geräte und Einrichtungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Verfügung stellen. Sofern sie nach Vereinsgründung in das Eigentum des Vereins übergehen, sind sie auf Zuschüsse, die nach diesen Richtlinien gewährt werden, anzurechnen.

Bei Vereinsgründungen wird ein einmaliger Zuschuss von **50,00 €** gewährt.

(9) Unterstützung von Jugendfahrten

Vereinsfahrten für Jugendliche aus der Gemeinde Alheim (Zeltlager, Sportwoche, etc.), die unter diese Richtlinie fallen werden von der Gemeinde Alheim finanziell gefördert. Voraussetzung ist, dass die Fahrt mindestens 3 Tage dauert und mindestens 5 Jugendliche unter der verantwortlichen Aufsicht eines autorisierten Betreuers/ einer Betreuerin teilnehmen.

Die Förderung, die jährlich für eine Fahr gewährt wird, beträgt bei Inlandsaufenthalten bis zu **2,00 €** pro Tag und Teilnehmer, bei Auslandsaufenthalten bis zu **3,00 €** pro Tag und Teilnehmer.

(10) Stiftung von Ehrengaben

Über die evtl. Stiftung von Ehrengaben für Vereinsveranstaltungen (Pokale, Geldgeschenke, Kleinsportgeräte, etc..) beschließt der Gemeindevorstand –soweit nicht in der Ehrenordnung der Gemeinde Alheim festgesetzt-

Bei Vereinsjubiläen werden in Anerkennung langjähriger Vereinsarbeit folgende Zuschüsse gezahlt:

beim 25. Gründungsfest	100,00 €
beim 50. Gründungsfest	200,00 €
beim 75. Gründungsfest und bei jedem durch 25 teilbaren Vereinsjubiläum	250,00 €

§ 4

ALLGEMEINGÜLTIGE REGELUNGEN FÜR ALLE VEREINE UND VERBÄNDE

Von allen Alheimer Vereinen wird erwartet, dass sie öffentliche Veranstaltungen durchführen, die dazu beitragen, das sportliche und kulturelle Leben der Gemeinde zu bereichern. Zudem wird erwartet, dass die Vereine und Verbände sich bei Bedarf an der Ausgestaltung gemeindlicher Veranstaltungen unentgeltlich beteiligen.

§ 5

WEGFALL VON FÖRDERMITTELN

Vereinen, die durch gewerbsähnliche Nutzung ihrer Vereinsanlagen (regelmäßiger Ausschank, Vermietung, etc.) regelmäßige Einnahmen haben und aus diesem Grund nicht als gemeinnützig anerkannt sind, erhalten keine Fördermittel nach dieser Richtlinie.

§ 6

ANTRAGSVERFAHREN

- (1) Eine Förderung im Sinne dieser Richtlinie erfolgt nur auf Antrag. Er ist schriftlich an den Gemeindevorstand zu richten. Bezüglich der allgemeinen Zuschüsse gemäß Ziffer 2.3.1 genügt ein einmaliger Antrag und die jährliche Vorlage des geforderten Mitgliedernachweises (mit Stand 31.12. des Vorjahres) bis zum 01.08. des Jahres für das der Antrag gestellt wird.

Die allgemeinen Zuschüsse gemäß Ziffer 2.3.1 werden den Vereinen nach Antragseingang und –prüfung unverzüglich ausgezahlt.

Anträge auf Zuschüsse zum Neubau, Aus-/Umbau und zur Sanierung von Vereinsanlagen sowie für Zuschüsse zur Anschaffung langlebiger Vereinsgeräte sind möglichst bis zum 31.10. des Jahres vor Beginn der beabsichtigten Maßnahme dem Gemeindevorstand vorzulegen.

- (2) Den Anträgen für Investitionszuschüsse sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - Beschreibung und Begründung der Maßnahme,
 - Kosten und Finanzierungsplan und
 - bei Baumaßnahmen prüfungsfähige Planungsunterlagen.
- (3) Die Entscheidung über die Gewährung von Fördermitteln im Rahmen dieser Richtlinie wird dem Gemeindevorstand übertragen.
- (4) Die Gemeinde Alheim ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der gewährten Zuschüsse durch Einsicht in die Bücher oder sonstige Unterlagen zu prüfen. Der Zuschussempfänger ist zu jeder Auskunft hinsichtlich der Verwendung des Zuschusses verpflichtet. Zu diesem Zweck sind die entsprechenden Belege mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Vereine, die diese Einsicht nicht gewähren, sind zur Rückzahlung des erhaltenen Zuschusses verpflichtet und können von der Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen werden.

§ 7

INKRAFTTRETEN

Diese Förderrichtlinie tritt in der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Alheim am 07.12.2004 beschlossenen Neufassung mit Wirkung vom 01.01.2005, **einschließlich der 1. Änderung vom 25.2.2010**, in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien der Gemeinde Alheim vom 20. Februar 1990 in der Fassung vom 24./25.09.2001 außer Kraft.

Alheim, den 07.12.2004

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Alheim

Georg Lüdtko
Bürgermeister